Anlage zu TOP 12

Dezernat Stadtentwicklung,
Bauen, Umwelt und Verkehr

Stadtverordneten-Versammlung
Kassel
Eing.: 15. JULI 2022

Kassel, 12.07.2022

Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr am 5. Juli 2022
Anfrage der AfD-Fraktion
„Brandschutzkonzepte/-auflagen in öffentlichen und privaten Parkhäusern, Tiefgaragen und auf freien Parkflächen“
Vorlage Nr. 101.19.490
Fragesteller: Herr Michael Werl

Vorbemerkung zur Anfrage
Die Prämisse des Fragestellers ist falsch. Laut Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft besteht keine erhöhte Brandgefahr durch Elektro-Autos. Laut Studienlage brennen sie deutlich weniger häufig als Verbrennungs- und Hybridmotoren. Es wird lediglich mehr über E-Auto-Brände berichtet.

1. **Welche Maßnahmen hat die Stadt Kassel bis zum heutigen Zeitpunkt unternommen, um die von batteriebetriebenen Fahrzeugen ausgehende Gefahr eines Brandes in öffentlichen Parkhäusern, Tiefgaragen und auf freien Parkflächen zu minimieren?**

Antwort:
Weder für die verbindliche Planung von Parkhäusern und Tiefgaragen, noch in den bauaufsichtlichen Bestimmungen gibt es bisher konkrete Regularien dazu.

2. **Wurden für öffentliche Parkhäuser, Tiefgaragen und auf freien Parkflächen durch die Stadt Kassel die Brandschutzkonzepte/-auflagen erweitert bzw. an die jeweils örtlichen Gegebenheiten angepasst?**

Antwort:
Grundsätzlich sind Brandschutzkonzepte und –auflagen zum Zeitpunkt der Genehmigung individuell angepasst an die örtlichen Gegebenheiten. Ohne entsprechende Regularien besteht grundsätzlich kein bauaufsichtliches Anpassungsverlangen.

3. **Fand durch die Stadt Kassel eine Anpassung der Gebäudeversicherung unter Rücksichtnahme auf das erhöhte Brand- und Gefahrenpotential durch batteriebetriebene Fahrzeuge gegenüber den Versicherern statt, für die von der Stadt Kassel betriebenen Parkhäuser, Tiefgaragen und eventuell freien Parkflächen?**

Antwort:
Eine Anpassung der Gebäudeversicherung unter Rücksichtnahme auf das erhöhte Brand- und Gefahrenpotential durch batteriebetriebene Fahrzeuge gab es nicht.

Die „normalen", in Deutschland zugelassenen batteriebetriebenen Kraftfahrzeuge sind für den Versicherer nicht vom Parken in versicherten Objekten ausgeschlossen, außer der Betreiber hat hier selbst Einschränkungen vorgenommen.

4. **Die KVG möchte sich eine Elektrobusflotte anschaffen: Welche Konzepte/Auflagen hat die Stadt Kassel für ein Abstellen/Parken der Elektrobusse entwickelt, damit kein Übergreifen im Falle eines Brandes auf andere Fahrzeuge des Unternehmens erfolgen kann?**

Antwort:
Die Abstellung und Ladung der Elektrobusse wird auf dem Grundstück „Sandershäuser Straße 59" erfolgen. Mit der geplanten Freiluftabstellung bzw. Carportlösung werden Brandschutzrisiken (z.B. gegenüber einer Hallenabstellung) in großem Umfang reduziert. Die Festlegung auf dieses Konzept erfolgte unter der Berücksichtigung der Ergebnisse aus Gesprächen mit Verbänden, Versicherungen, anderen Verkehrsunternehmen und der Berufsfeuerwehr. Im Zuge des noch durchzuführenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren wird die Stadt Kassel konkrete Auflagen zum Brandschutz der KVG mitteilen.

5. **Erwägt die Stadt Kassel, sowohl bei öffentlichen als auch privaten Betreibern von Parkhäusern, Tiefgaragen und freien Parkflächen, bei Nichtvorliegen bzw. Nichtumsetzung von Brandschutztechnischen Konzepten/Auflagen, diesen die Betriebserlaubnis zu entziehen oder einzuschränken?**

Antwort:
Aus Sicht der Abteilungen Bauaufsicht und Gefahrenvorbeugung der Feuerwehr gibt es zunächst keinen Grund, den Betrieb der genannten Objekte unter den genannten Voraussetzungen pauschal einzuschränken oder zu untersagen.

Die Bauaufsicht hat in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen erforderliche Maßnahmen zu treffen. Dabei ist stets das mildeste Mittel zur Wirksamkeit zu wählen. Sofern eine erforderliche Unterlage „Nichtvorliegen" sollte, wird von dem Verantwortlichen die Vorlage eingefordert. Bei „Nichtumsetzung" von Umzusetzendem ist die Umsetzung einzufordern. Üblicherweise erfolgt dies konkret bestimmt unter angemessener Fristsetzung bezogen auf den jeweiligen Einzelfall. Auch unterscheidet sich hier das präventive Genehmigungsverfahren vom repressiven Verwaltungsverfahren.

Sollten in einem Einzelfall Mängel in einem Objekt erkannt oder angezeigt werden, wird die Abteilung Gefahrenvorbeugung der Feuerwehr in einem bewährten Verfahren von der Abteilung Bauaufsicht beteiligt. In diesem Zusammenhang findet eine Einzelfallprüfung und Würdigung statt. Erfahrungsgemäß müssten die bestehenden Mängel derart gravierend sein, dass ein sicherer Betrieb der Garage nicht mehr gewährleistet ist und eine konkrete (akute) Gefahr für Menschen bestünde.

Christof Nolda
Stadtbaurat